

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Ergebnis der 2. Lesung des Kantonsrates vom 20. April 2010

d) Wahl

Art. 14.¹ Gewählt werden:

- a) die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt, die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt von der Regierung;

¹ Der Kantonsrat beschränkte die 2. Lesung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (22.09.11) am 20. April 2010 auf Art. 14 Abs. 1 Bst. a, um den Antrag Bischofberger-Thal/Bereuter-Rorschach/Schrepfer-Sevelen vom 19. April 2010 auf Rückkommen auf Art. 14 Abs. 1 Bst. a behandeln zu können. Das Ergebnis der Beratung des Antrags auf Rückkommen auf Art. 14 Abs. 1 Bst. a hatte Auswirkungen auf die 1. Lesung von Art. 30, 78bis und 79 Abs. 2 gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 10. März 2010.